

Vorläufiger Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 996 V – Wiedener Straße – gem. § 2a BauGB

Nach neuer Rechtslage (§ 2 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2a BauGB) ist der Umweltbericht (UB) als zentrales Element der Umweltprüfung zu erstellen und als eigenständiger Teil der Begründung dem jeweiligen Erkenntnis- und Verfahrensstand anzupassen und fortzuschreiben. Hier soll erläutert werden, welche Umweltbelange geprüft wurden, welche Betroffenheiten dabei erkannt worden sind und welche konkreten Konsequenzen und Maßnahmen sich daraus für die Planung ergeben. Der Inhalt des UB ist bundeseinheitlich vorgegeben durch die Anlage (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

1. Inhalt und wesentliche Ziele des Bebauungsplanes, Ziele des Umweltschutzes

Die Planungsfläche liegt östlich der Wiedener Straße im Stadtbezirk Vohwinkel zwischen den Bebauungsflächen Wiedener Straße Nr. 170 im Norden und Wiedener Straße Nr. 140 im Süden. Das Planungsgebiet hat eine Flächengröße von ca. 1,4 ha. Bei der genannten Fläche handelt es sich um einen alten Grünlandstandort, im mittleren Bereich der Fläche befindet sich ein kleinerer Gehölzbestand. Im Norden und Südosten des Plangebietes grenzt Wald an das Planungsgebiet an, im Osten befindet sich ein alter Gehölzriegel. Nach Osten hin erstrecken sich jenseits des Gehölzstreifens Freiflächen.

Seit dem 17.01.05 ist für das Gebiet der Stadt Wuppertal ein neuer Flächennutzungsplan wirksam. Dieser stellt die von dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 996 V umfassten Flächen als Wohnbauflächen dar. Der VBP Nr. 996 V hat auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplanes die Ausweisung von „Wohnen“ zum Ziel.

Ursprünglich unterlag die nun zum Geltungsbereich des VBP's gehörende Fläche der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Wuppertal aus dem Jahr 1975. Im Hinblick auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der auf dem betroffenen Bereich Wohnbauflächen vorsah, hat die Bezirksregierung Düsseldorf der Herausnahme der Bauflächen aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mit Datum von 15.04.2004 zugestimmt. Derzeitig befinden sich die Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nord, mit der Zielsetzung der temporären Erhaltung. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan gem. § 29 Abs. 3 LG mit seinen Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft. Eine Restfläche des Plangebietes, südöstlich des zukünftigen Wohngebietes, auf der auch die Versickerungsfläche vorgesehen ist, unterliegt jedoch weiterhin den Bestimmungen des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan Nord selbst ist am 29.03.2004 als Satzung beschlossen worden. Die Genehmigungsverfügung ist mit Auflagen am 30.09.2004 erteilt worden. Dem ist der Rat der Stadt am 20.12.2004 beigetreten, sodass der Landschaftsplan Nord in Kürze veröffentlicht werden kann und somit rechtskräftig wird.

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, einen großen Teil der Planungsfläche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in Wohnbaufläche umzuwandeln. Geplant ist eine Bebauung mit ca. 23 Einfamilien-Wohneinheiten, die als Doppelhäuser bzw. Reihenhäuser geplant sind. Das neue

Wohngebiet ist durch große Grünbereiche gekennzeichnet, die sich vor allem im Norden bzw. Nordwesten und im Süden bzw. Südwesten des Planungsgebietes befinden.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Bundesnaturschutzgesetz § 1 wie folgt definiert:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Diese Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fordern im übertragenen Sinn die

- Grünerhaltung und Begrünung der nicht bebaubaren und für die Bebauung nicht erforderlichen Flächen von Baugrundstücken,
- Erhaltung vorhandener Bäume, Sträucher und sonstiger Vegetationselemente sowie von Gewässern auf Baugrundstücken,
- Erhaltung und Neuschaffung von öffentlichen und privaten Grün- und Freiflächen,
- Sicherung und Neuschaffung von flächenhaften Biotopen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Begrenzung der Bodenversiegelung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Planungsgebiet befindet sich im nördlichen Randbereich von Wuppertal-Vohwinkel. Nach Westen hin schließt sich Wohnbebauung an, östlich des Plangebietes beginnt die offene Landschaft.

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der Planungsfläche um einen alten Grünlandstandort. Eine ursprünglich dort befindliche Obstwiese ist nicht mehr vorhanden. In den letzten Jahren wurden Fragmente einer alten Obstwiese zerstört. Es ist anzunehmen, dass das Grünland schon seit längerer Zeit nicht mehr intensiv genutzt wurde. Im vergangenen Jahr wurde das Grünland nur einmal gemäht.

Im mittleren Bereich des Geländes, nach Osten hin, befindet sich ein kleiner Gehölzbestand mit alten Buchen (ca. 1.500 m²). Im Osten wird das Planungsgebiet von einem Gehölzstreifen begrenzt, der erhalten bleiben sollte. Darüber hinaus sind keine Gehölzbestände innerhalb der Planungsfläche vorzufinden. Nach Norden und Südosten hin befinden sich Gehölzbestände außerhalb der Planungsfläche. Von der zukünftigen Planung ist vor allem der alte Buchengehölzbestand im Osten des Planungsgebietes betroffen.

Da die vorliegende Fläche bisher noch nicht bebaut war und ein kleinerer Waldbestand von der Bebauung betroffen sein wird, handelt es sich bei der zukünftigen Bebauung um einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §1a BauGB. Dieser Eingriff erfordert Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Planung der zukünftigen Wohnbebauung wird von vorn herein darauf geachtet, dass möglichst große Grünflächenbereiche erhalten bleiben. Sowohl im Norden bzw. Nordosten als auch im Süden bzw. Südosten des Planungsgebietes bleiben großflächige Grünbereiche bestehen. Die Inanspruchnahme der ca. 1500 qm großen Buchenwaldfläche für Wohnbauzwecke wird im weiteren Verfahren detailliert behandelt und im Umweltbericht nachgehalten. Im Nordosten der Planungsfläche ist eine neue Waldfläche als Ersatzfläche für die im Geltungsbereich des Planes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft geplant, die durch eine südwestlich anschließende Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ergänzt wird. Südlich davon ist eine Versickerungsfläche in Planung. Im Westen der Versickerungsfläche, im Zufahrtsbereich zur Wohnbebauung, ist ein Kinderspielplatz geplant, der zur Straße hin abgeschottet werden soll. Bei den Kompensationsmaßnahmen wäre es sinnvoll, für einen Teil der Gehölze Obstbäume zu wählen um den ursprünglichen Charakter der ursprünglich vorhandenen alten Obstwiese wieder herzustellen. Eventuell zusätzlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen können auch außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Bei der Bebauung der Fläche ist erforderlich, dass ein ausreichender Abstand zu den Gehölzstrukturen am östlichen Rand, sowie zum Müller Bach im Südosten des Planungsgebietes eingehalten wird.

Im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans werden die landschaftsrechtlichen Belange, inklusive der notwendigen Kompensations- und Ersatzaufforstungsmaßnahmen bearbeitet.

Der Verlust von Freiflächen hat einerseits zur Folge, dass Lebensräume von vorhandenen Tier- und Pflanzenarten verloren gehen. Des Weiteren hat die Bearbeitung des Bodens und dessen spätere Teilversiegelung durch die Bebauung negative Auswirkungen auf den Boden an sich und auf die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser. Zum Anderen geht eine Freifläche verloren, über welche bisher ungehindert Frischluftzufuhr zum südwestlich gelegenen Baugebiet von Wuppertal-Radenberg stattfinden konnte. Da es sich aber um eine recht ländliche und dünn besiedelte Region von Wuppertal handelt, ist Letzterem nicht so viel Bedeutung beizumessen. Wichtiger ist hier in Bezug auf die Ortsrandlage, dass das Landschaftsbild durch die Bebauung nicht negativ beeinträchtigt wird.

Zu den Vorbelastungen durch Straßen- und Schienenverkehr werden im Verlauf der Planung die zu erwarteten Schallimmissionen im Rahmen eines Schallschutzgutachtens untersucht und bewertet werden, ggf. können die Ergebnisse der Lärmberechnungen der S-9 Planung und Bebauungsplan Nr. 869 verwendet werden. In Abstimmung mit dem Gutachter werden ggf. Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB erarbeitet. In lufthygienischer Hinsicht ist die Fläche nicht vorbelastet.

Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens zwecks Versickerung des Niederschlagswassers wird gutachterlich untersucht. Ein entsprechendes Entwässerungsgutachten wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vergeben. Der Boden wird aufgrund der vorhandenen geologischen Formation als wasserundurchlässig eingestuft, eine Versickerung von Niederschlagswasser wird also nur eingeschränkt möglich sein.